

Drucksache Nr. 150/2020 öffentlich

Coronabedingte Auswirkungen im Jugendamt

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Mit dieser Sitzungsvorlage soll dem Jugendhilfeausschuss themenbezogen eine Übersicht über die wesentlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises gegeben werden.

1. Organisation

Das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises hat bereits zu Beginn der Pandemie die Organisation zeitnah umgestellt, um insbesondere die Kernbereiche Kinderschutz und finanzielle Sicherungen auch bei Vorliegen eines Corona-Falles bei den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, abdecken zu können. In diesem Zusammenhang wurden die Sozialen Dienste so aufgeteilt, dass zwei Teams in zunächst zweiwöchentlichem, aktuell wöchentlichem Wechsel, im Home-Office bzw. im Büro arbeiten. Im Bereich der Verwaltung wurden Schlüsselpersonen ins Home-Office versetzt, um jederzeit den Bereich unterhaltssichernde Leistungen abdecken zu können.

Darüber hinaus war das Jugendamt wie andere Bereiche auch damit beschäftigt, Regelungen für Mitarbeiter*innen mit Kinderbetreuung oder den Risikogruppen zugehörend zu treffen. In manchen Bereichen fiel Arbeit weg, so dass geklärt werden musste, in welchem Bereich andere Einsatzmöglichkeiten bestanden.

Gleichzeitig war bei aller Sicherheit wichtig, weiterhin gut ansprechbar für die Klient*innen zu sein und gegebenenfalls andere Kontaktwege zu eröffnen.

2. Trägerfinanzierung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der jeweils gültigen Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg können junge Menschen Leistungsangebote des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII, wie zum Beispiel die Tagesgruppen, vielfach nicht mehr besuchen oder aufgrund von Beurlaubungen im stationären Bereich nicht mehr betreut werden. Dann sind sie auf andere Begleitungs- und Unterstüt-

zungsformen angewiesen. Auch die Schließung von Schulen hatte weitreichenden Einfluss auf die Angebotsgestaltung in der Jugendhilfe.

Es stellte sich in der Praxis neben der Ausgestaltung die Frage, wie in diesem Zusammenhang die Finanzierung der Angebote zur aktuellen und zukünftigen Bedarfsdeckung geregelt werden kann. Hierzu haben sich die Jugendämter der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen und des Kreises verständigt.

In Anlehnung an die Empfehlung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 des Rahmenvertrages (u.a. bestehend aus Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, KVJS, AWO, Caritas, Diakonie) vom 16.04.2020 (s. Anlage) wurde beschlossen, die stationären und teilstationären Hilfen weiter zu 100 % finanzieren.

Dies gilt für die freien Träger, die ihren Sitz im Schwarzwald-Baar-Kreis einschließlich der Stadt Villingen-Schwenningen haben oder hier ihre Leistungen erbringen, sofern die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission erfüllt werden.

Die Einrichtungen müssen für eine 100%-Finanzierung folgende Anforderungen der Empfehlung erfüllen: Sie müssen erklären, dass sie die unterbrechungsfreie Fortführung der Hilfe in anderer, alternativer Form (telefonisch, digital) sicherstellen können (wenn auch nicht im gleichen Umfang). Dafür gelten aber alle sonstigen Mehrkosten, wie Hygieneaufwand etc. als mitfinanziert und können nicht mit abgerechnet werden.

Eine 100%-Finanzierung bedeutet, dass die Fehltageregulierung bei Tagesgruppen (max. 30 Tage) keine Anwendung findet. Bei stationären Unterbringungen wird bei Abwesenheit kein Bettengeld (75%), sondern der normale Tagessatz (100%) ausbezahlt.

Allgemein gilt, wenn Kinder in der Einrichtung anwesend sind, kann eine ergänzende Vormittagsbetreuung (z.B. 16 EUR pro Tag gem. KVJS) abgerechnet werden.

Die Regelungen gelten ab 17.03.2020 bis zum Außerkrafttreten der Corona-VO.

Die Träger wurden hierüber informiert und müssen zur vollständigen Zahlung erklären, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Bisher gab es erst wenige Rückmeldungen. Sofern keine Erklärung vorliegt, werden lediglich die tatsächlich erbrachten Leistungen erstattet.

Für die ambulanten Leistungen der Jugendhilfe gelten andere Bestimmungen. Hier werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet. Hierzu zählen auch Telefonate, Videochats etc. Wenn dies den ambulanten Trägern nicht ausreicht, müssen Sie Kurzarbeitergeld oder SoDEG-Leistungen (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) beantragen. Dies hat bisher nur ein freier Träger beantragt, der durch die Schließung der Schulen seine Haupttätigkeit, die Schulbegleitung, nur in sehr reduziertem Umfang ausüben konnte.

Hinsichtlich vereinbarter Projektfinanzierungen gelten die jeweils in den Vereinbarungen aufgenommenen Maßgaben.

Im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.05.2020 konnten bisher Corona-bedingt ca. 3.800 EUR aufgrund nicht erhobenen Schulgelds, Monatsfahrkarten und Abrechnung von Bettengeld statt Tagessatzes eingespart werden. Demgegenüber wurden im selben Zeitraum jedoch ca. 9.700 EUR für erweiterte Vormittagsbetreuung im Heim (statt Schule) an Mehraufwendungen getätigt.

Bei den Tagesgruppen wurden bisher 21.000 EUR wegen Schließung weniger ausbezahlt, wobei nach oben aufgeführter Entscheidung, bei Erklärung der Einrichtung, diese Beträge noch auszubezahlen wären.

Bei ambulanten Maßnahmen wurden ca. 135.000 EUR weniger abgerechnet, als es sonst im gleichen Zeitraum üblich gewesen wäre.

Monatliche Mehrkosten von etwa 21.500 EUR, verursacht die Corona-Notgruppe im Kinder- und Familienzentrum, siehe Punkt 5.

Zu berücksichtigen ist, dass die genannten Beträge sich allein auf die vom Kreisjugendamt direkt bewirtschafteten Haushaltsmittel bezieht. Veränderte Kostenerstattungen an die Stadt Villingen-Schwenningen sind hierbei nicht berücksichtigt.

3. Finanzierung in der Tagespflege

Die Auswirkungen der Corona-Verordnung auf die Tagespflege sind immens. Durch die Betreuungsuntersagung fielen von einem auf den anderen Tag für 67 Tagespflegepersonen im Landkreis die Pflegegelder weg, was für einige eine Bedrohung der Existenz bedeutete. Nach intensivem Einsatz des Landesverbands Tagespflege konnte in Zusammenarbeit u.a. mit dem Kultusministerium und dem Landkreistag eine Empfehlung für die Zeit der Betreuungsuntersagung erarbeitet werden, welche eine fortwährende Entwicklung erfuhr.

Dieser Empfehlung sind auch in enger Abstimmung das Kreis- und Stadtjugendamt gefolgt. Für die Dauer der Untersagung nach der Corona-Verordnung (16.03.2020 bis 17.05.2020) wurden 80 % der regulären Pflegegelder weiterhin ausbezahlt, sofern keine Soforthilfen der Landesregierung in Anspruch genommen wurden und keine Notbetreuung stattgefunden hat. Während der Notbetreuung wurde das volle Pflegegeld ausbezahlt. Die Soforthilfe (Solo-Selbständigen-Paket) des Landes war nur für die Tagespflegepersonen zugänglich, welche in ihrer Existenz bedroht waren und nur für die Zukunft zu beantragen.

Die Minderaufwendungen (20%) in der Zeit der Betreuungsuntersagung betrugen ungefähr 22.000 EUR.

Elternbeiträge wurden im Zeitraum der Nichtbetreuung nicht erhoben. Dies entspricht einem Ertragsausfall von ca. 23.000 EUR.

Ab dem 18.05.2020 dürfen Tagespflegepersonen wieder bis zu 5 Kinder im regulären Umfang betreuen. Wenn sie aktuell jedoch mehr laufende Betreuungsverträge (max.

bis zu 8) haben, werden nach Priorisierung der Betreuungen gem. Corona-Verordnung, die überzähligen Fälle weiterhin mit 80% weitervergütet.

4. Übernahme der Kindergartengebühren während Betreuungsuntersagung

Nach § 90 Abs. 2 SGB VIII können die Kindergartengebühren vom Kreisjugendamt übernommen werden, wenn es den Eltern nicht zuzumuten ist, diese selbst zu bestreiten. Die Berechnung erfolgt landeseinheitlich nach den Sozialhilferichtlinien.

Der Landkreis hat im Jahr 2019 Kindergartengebühren in Höhe von durchschnittlich ca. 72.200 EUR (auf 11 Monate gerechnet, der August ist i.d.R. beitragsfrei) monatlich übernommen.

Im Zuge der Schließungen der institutionellen Kindertageseinrichtungen und erst langsam anlaufenden Notbetreuungen haben alle kommunalen und kirchlichen Träger im Landkreis die Gebühren für die Kinder vorübergehend ausgesetzt. Ab 01.04.2020 wurden nur für die Kinder, die sich in einer tatsächlichen Betreuung befunden haben, Kindergartengebühren erhoben. Dies wirkt sich auf die Aufwendungen des Kreises insofern aus, dass für die Monate April und Mai 2020 ca. 100.000,00 EUR weniger ausgegeben werden.

5. Einführung einer Corona-Notgruppe im Kinder- und Familienzentrum

Die Inbetriebnahme einer Testungs- und Quarantänegruppe durch den Träger Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn in Villingen- Schwenningen wurde Anfang Mai in Betrieb genommen.

Ziel dieser zwingend erforderlichen Gruppe ist es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einen Zugang und eine Aufnahme in eine stationäre Hilfe zu ermöglichen und somit einerseits das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig gefährdenden Erziehungsbedingungen abzuwenden.

Daneben gilt es andererseits aber auch alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bereits in einer stationären Hilfe sind vor einer Infizierung mit Covid-19 zu schützen.

Daher ist es nach enger Abstimmung des freien Trägers mit dem Gesundheitsamt unausweichlich eine Testungs- und Quarantänegruppe einzurichten, die alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die entweder In Obhut genommen werden müssen, einen stationären Wohngruppenplatz oder eine Hilfe in einer Jugendwohngemeinschaft benötigen, zunächst in dieser Testungsgruppe auf eine mögliche Infizierung durch Covid 19 (RT-PCR) zu testen.

Dies kann innerhalb von 24 h durch die einrichtungsinterne Fachärztin oder in deren Abwesenheit durch zwei niedergelassenen Hausärzte oder ggfs. über die Fieberambulanz erfolgen.

Ein Testergebnis wird innerhalb von 48 h möglich sein. In diesem Zeitfenster von der Aufnahme in die Testungsgruppe bis zum Vorliegen des Testergebnisses bleiben die jungen Menschen geschützt von anderen jungen Menschen in Quarantäne.

Unabhängig hiervon wird bei der Aufnahme eines jungen Menschen eine Zuordnung

der Kontaktpersonen nach der Definition des Robert- Koch- Institutes vorgenommen. Liegt das Testergebnis vor, erfolgt die individuelle Planung.

Hatte der junge Mensch keine Kontakte zu Menschen, die eine mögliche Infizierung mit Covid 19 implizieren und die Testung ist negativ, erfolgt direkt eine Entlassung aus der Testungs- und Quarantänegruppe und die Aufnahme in die vorgesehene Inobhutnahmestelle oder stationäre Regelgruppe.

1. Hatte ein junger Mensch Kontakt zu Personen, die eine mögliche Gefährdung darstellen, zeigt aber selbst keine coronaspezifische Symptome und fällt sein Testergebnis negativ aus, bleibt er für die Zeit der medizinisch angeordneten Zeit in Quarantäne in dieser Testungs- und Quarantänegruppe. Nach dieser Vakanzzeit erfolgt die Verlegung in die vorgesehene Hilfe.
2. Ist die Testung positiv, aber der junge Mensch zeigt keine Krankheitssymptome, wird in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine Quarantänezeit angeordnet oder es erfolgt ebenfalls eine direkte Verlegung in das angedachte Hilfesetting.
3. Zeigt der junge Mensch Krankheitssymptome und die Testung ist positiv muss er verlegt werden in ein Angebot nur für Covid-erkrankte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Gruppe selbst ist für 6 jungen Menschen angelegt und soll dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen- Schwenningen und dem Jugendamt des Landkreises die zwingend erforderliche Unterstützung bieten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene brauchen.

Die Kosten dieser Testungs- und Quarantänegruppe erfolgt durch eine monatliche Pauschalfinanzierung in Höhe von 43.000 EUR (jeweils zur Hälfte finanziert durch die beiden Jugendämter) und kann monatlich gekündigt werden, um den Entwicklungen in der Corona-Krise möglichst flexibel gerecht werden zu können.

6. Kinderschutz

Die bundesweiten Verordnungen zur Eindämmung der Infektion mit dem Corona Virus haben auch das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises von Beginn an, vor die Frage gestellt, wie sich diese Verordnungen wohl innerhalb der Familien auswirken. Die Schließung der Kindertagesstätten, der Schulen, das Verbot von Kontakten mit Gleichaltrigen, die Schließung oder zumindest Reduzierung von Arztpraxen, ambulanten Diensten, Fördereinrichtungen etc. hatte gerade auch für die Jugendämter eine besondere Bedeutung. Von einem Tag auf den anderen gab es keine „soziale Kontrolle“ von außen mehr und die Sorge, um eine Zunahme von bedrohlichen Situationen für Kinder und Jugendliche nahm stetig zu.

Es gingen in den ersten 3 Wochen, nach Inkraftsetzung der Verordnungen, keine Meldungen zu Kindeswohlgefährdeten Situationen hier im Jugendamt mehr ein. Allein diese Tatsache erhöhte hier die Sorge.

Die Mitarbeiter*innen hatten von Beginn an regelmäßige telefonische Kontakte zu unseren „Risiko Familien“. Mit entsprechender Schutzausrüstung wurden im Bedarfsfall weiterhin vor Ort Termine wahrgenommen. Das Fehlen der pädagogischen und

medizinischen Infrastruktur zeigte im Alltag mit Kindern auf, dass das Jugendamt meist mögliche häusliche Gewalt, psychische und physischer Misshandlung von Kindern und Jugendlichen nicht erfahren können bzw. werden.

Auch eine Antwort hierauf war in Erweiterung der bisherigen Rufbereitschaft die Einrichtung eines 24h Hilfe- Telefons und der Schaltung einer Hotmail mit der Möglichkeit auch WhatsApp Nachrichten für die Kinder und Jugendlichen selbst an das Kreisjugendamt senden zu können. Die Zielgruppe, die das Kreisjugendamt über die Presse, die Homepage des Landratsamtes, Facebook, YouTube etc. erreichen will sind Kinder, und Jugendliche, die auch mehr als nur ein Beratungsgespräch benötigen, die vielleicht dringend eine Unterkunft zu ihrem eigenen Schutz benötigen.

Glücklicherweise konnte dadurch einzelnen Kindern und Jugendlichen weitergeholfen und so für deren Entlastung mitgesorgt werden, auch wenn bis dahin durch diese selbst keine Fremdunterbringung erforderlich war.

Nun haben sich die Rahmenbedingungen etwas verändert und es zeigt sich ein drastischer Anstieg der Meldungen an Kindeswohlgefährdungen. Melder ist hierbei fast ausschließlich die Polizei. In fast allen Fällen handelt es sich um häusliche Gewalt, bei der die Kinder Opfer von Gewalt wurden, oder aber indirekt durch die heftigsten Streitigkeiten ihrer Eltern betroffen sind.

In wenigen Tagen hat sich so die Belegung der Inobhutnahme Stelle verdoppelt und die Aufgabe im Jugendamt wieder drastisch verändert. Fast alle Mitarbeiter*innen arbeiten aktuell im Kinderschutz und nehmen in verstärktem Maße auch Termine vor Ort wahr, um sich ein persönliches Bild von den Kindern und Jugendlichen zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Corona-Pandemie stellte die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Auch im Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis bedeutete dies teilweise elementare Veränderungen in der Möglichkeit der Aufgabenerfüllung, die Folgen z.B. hinsichtlich der Arbeitsorganisation, der Angebotsstruktur oder der Finanzierung nach sich gezogen haben. Die vollumfänglichen Auswirkungen der Pandemie auf die Familien mit ihren Kindern ist derzeit noch nicht umfassend abzuschätzen. Alle Experten gehen jedoch davon aus, dass die kurzfristig erforderlichen Einschränkungen auch für Kinder und Jugendliche langfristige negativen Folgen nach sich ziehen können, auch nach Ende der Pandemie.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll dem Jugendhilfeausschuss daher zunächst ein Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklungen gegeben werden. Die weitere Entwicklung bleibt einerseits abzuwarten, aber auch in gemeinsamer Anstrengung aller Akteure soweit möglich bereits jetzt möglichen längerfristigen negativen Folgen entgegengewirkt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die verschiedenen Systeme (wie z.B. Schule, Kindergarten, freie und öffentliche Jugendhilfeträger) eng zusammenarbeiten und die Politik die erforderlichen Rahmenbedingungen hierfür bietet, sowie auch weiterhin ein enger Austausch mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integra-

tion der Stadt Villingen-Schwenningen stattfindet.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstand über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Jugendhilfe im Schwarzwald-Baar-Kreis zur Kenntnis.